

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung
für die konsekutiven Masterstudiengänge

„Ecumenical Studies“ und
„Extended Ecumenical Studies“

der Evangelisch-Theologischen Fakultät
in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und
Gesellschaft (ZERG)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 30. August 2021

**Prüfungsordnung
für die konsekutiven Masterstudiengänge**

**„Ecumenical Studies“ und
„Extended Ecumenical Studies“**

**der Evangelisch-Theologischen Fakultät
in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 30. August 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	- 4 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 4 -
§ 1a Corona-Pandemie	- 4 -
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	- 4 -
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	- 4 -
§ 3 Akademischer Grad	- 5 -
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache.....	- 5 -
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	- 6 -
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	- 6 -
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	- 7 -
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	- 8 -
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen	- 8 -
§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt.....	- 8 -
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen.....	- 10 -
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	- 10 -
§ 10 Umfang der Masterprüfung	- 10 -
§ 11 Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen	- 11 -
§ 12 Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung	- 12 -
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	- 12 -
§ 14 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung.....	- 14 -
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	- 14 -
§ 16 Klausurarbeiten	- 15 -
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren.....	- 15 -
§ 18 Mündliche Prüfungen	- 17 -
§ 19 Hausarbeiten, Portfolios, Präsentationen, Praktikumsberichte, Projektarbeiten, Protokolle und Referate.....	- 17 -
Abschnitt 6 Masterarbeit.....	- 19 -
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	- 19 -
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	- 20 -
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	- 21 -
§ 22 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	- 21 -
§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	- 21 -
§ 24 Schutzvorschriften.....	- 22 -
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	- 23 -
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	- 23 -
§ 26 Zeugnis.....	- 24 -
§ 27 Masterurkunde	- 24 -
§ 28 Diploma Supplement.....	- 25 -
§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	- 25 -
§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	- 25 -
§ 31 Zusätzliche Prüfungsleistungen	- 26 -
Abschnitt 9 Inkrafttreten.....	- 27 -
§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	- 27 -
Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ (MESt).....	- 28 -
Anlage 2: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“ (MEEST)-	33
-	
Anlage 3: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	- 40 -
Anlage 4: Studierfähigkeitstest.....	- 41 -

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ oder im konsekutiven Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Ecumenical Studies“ und „Extended Ecumenical Studies“ der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG) an der Universität Bonn vom 29. Mai 2013 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 43. Jg., Nr. 22 vom 18. Juni 2013), im Folgenden MPO Est/EESt 2013, tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft. Prüfungen gemäß MPO Est/EESt 2013 können bis zum 30. September 2023 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
- (3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß MPO Est/EESt 2013 aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können
 - a. ihr Studium nach der MPO Est/EESt 2013 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 2 fortsetzen oder
 - b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

Studierende, die ihr Studium nach der MPO Est/EESt 2013 fortsetzen und bis zum 30. September 2023 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 30. September 2023 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt; der Wechsel in diese Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2024.

§ 1a Corona-Pandemie

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.

Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die konsekutiven Masterstudiengänge „Ecumenical Studies“ und „Extended Ecumenical Studies“ werden von der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Kooperation mit dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG) der Universität Bonn angeboten, sind international und interdisziplinär ausgerichtet und haben ein forschungsorientiertes Profil.
- (2) Das Studium im Rahmen dieser Masterstudiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen

in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Masterstudiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Ecumenical Studies.

§ 3

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung im Studiengang „Ecumenical Studies“ bzw. im Studiengang „Extended Ecumenical Studies“ bestanden, verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät in Kooperation mit dem ZERG der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 4

Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit im Studiengang „Ecumenical Studies“ zwei Semester (60 ECTS-LP) und im Studiengang „Extended Ecumenical Studies“ vier Semester (120 ECTS-LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst

- im Studiengang „Ecumenical Studies“ Module des Pflichtbereiches im Umfang von 27 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 18 ECTS-LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-LP;
- im Studiengang „Extended Ecumenical Studies“ Module des Pflichtbereiches im Umfang von 72 ECTS-LP, des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 18 ECTS-LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-LP.

Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im jeweiligen Modulplan (Anlagen 1 und 2) geregelt.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt.

(7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(8) Studierende, die nach Ablauf von drei Fachsemestern weniger als 30 ECTS-LP erworben haben, werden zu einer verpflichtenden Fachstudienberatung eingeladen. Ziel dieser Fachstudienberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die*der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden. Kommt eine solche Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande, kann die*der Studierende als Ergebnis der Fachstudienberatung verpflichtet werden, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Prüfungsleistungen oder Studienleistungen im Sinne von § 13 Abs. 4 zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der*des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Die Festlegung der Verpflichtungen erfolgt durch zwei vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Prüfer*innen gemäß § 9 Abs. 1 unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Fachstudienberatung. Die*Der Studierende erhält vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid über die festgelegten Verpflichtungen; dieser ist mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die konsekutiven Masterstudiengänge „Ecumenical Studies“ und „Extended Ecumenical Studies“ richten sich an Bewerber*innen, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem der Fächer Alt-Katholische Theologie, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Religionspädagogik, Religionswissenschaft oder in einem verwandten Fach nachweisen. Für den Masterstudiengang

- „Ecumenical Studies“ müssen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Satz 1 mindestens 240 ECTS-LP erworben worden sein;
- „Extended Ecumenical Studies“ müssen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß Satz 1 mindestens 180 ECTS-LP erworben worden sein.

(2) Durch den Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 müssen vertiefte Kenntnisse einer christlichen Konfession und deren wissenschaftliche Reflexion/Interpretation durch Studienanteile im Umfang von mindestens 60 ECTS-LP oder vergleichbare Kenntnisse nachgewiesen werden.

(3) Vorausgesetzt wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis.

(4) Ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen die bestandene Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit (gemäß Anlage 4) nachweisen.

(5) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(6) Das Studium wird bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Absatz 1 und 2 eröffnet, wenn die Eignung für den gewählten Masterstudiengang insbesondere anhand einer nach den bislang

vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wird. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, bei der Zulassungsstelle eingereicht wird.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum konsekutiven Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von zwölf Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht. Leistungen, die in Studiengängen ohne ECTS-Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in ECTS-Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der

Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 25 % der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Dekan*in der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die*Der Dekan*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 8

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät im Benehmen mit den weiteren an der Lehre beteiligten Fakultäten und Einrichtungen für die beiden Masterstudiengänge „Ecumenical Studies“ und „Extended Ecumenical Studies“ einen gemeinsamen Prüfungsausschuss Ecumenical Studies. Die*Der Dekan*in der Evangelisch-Theologischen Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in der Evangelisch-Theologischen Fakultät gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der an den Studiengängen gemäß Absatz 1 beteiligten Fakultäten und Einrichtungen (einschließlich der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden),
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der an den Studiengängen gemäß Absatz 1 beteiligten Fakultäten und Einrichtungen und

- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Masterstudiengänge „Ecumenical Studies“ und „Extended Ecumenical Studies“.

Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des ZERG nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats in mindestens einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die in mindestens einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation eines dieser Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Für jedes der fünf Mitglieder wird je ein*e Stellvertreter*in gewählt; die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Evangelisch-Theologische Fakultät das Prüfungsamt Evangelische Theologie als Geschäftsstelle ein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Masterprüfung gemäß § 25 Abs. 8 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2,
- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 23 Abs. 3 vorliegt,
- der Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung und die Aberkennung des Mastergrades nach § 30 sowie
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3

ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und dem Prüfungsamt Evangelische Theologie innerhalb von zwanzig Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens ein*e Hochschullehrer*in, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die

Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern das Verfahren in einer Geschäftsordnung im Detail geregelt ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen des Prüfungsamts Evangelische Theologie dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen der Evangelisch-Theologischen Fakultät und diejenigen Mitglieder des ZERG, die im laufenden Studienjahr oder einem der beiden vorausgegangenen Studienjahre Lehraufgaben im Studiengang wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben, sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Studienjahr Lehraufgaben wahrnehmen – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*ines Beisitzers übernehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Ist ein*e Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein*e andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Die zu prüfende Person kann die Prüfer*innen für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 10

Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

- (2) Die Masterprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im jeweiligen Modulplan (Anlage 1 bzw. 2) spezifizierten Module beziehen;
 2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im jeweiligen Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
 3. der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im jeweiligen Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit der*dem jeweiligen Prüfer*in bzw. den jeweiligen Prüfer*innen auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in dieser Sprache abzulegen.

§ 11

Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

(1) Die*Der Studierende muss die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die in § 5 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
2. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in den Studiengang „Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“ an der Universität Bonn;
3. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende im entsprechenden Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

(2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
2. die gemäß entsprechendem Modulplan (s. Anlage 1 bzw. 2) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nr. 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Abs. 1 HG erbracht wird.

(3) Kann die*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss ihr*ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren bzw. zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfungsausschuss darf die jeweilige Zulassung nur ablehnen, wenn
- die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung im Studiengang „Ecumenical Studies“ oder „Extended Ecumenical Studies“ oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum jeweiligen Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat; oder
 - sich die*der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen würde.

§ 12

Modulprüfungen – Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die*Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 2 erfüllt.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldefristen durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Absatz 5 bleibt unberührt. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.
- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 20 Abs. 2 geregelt.
- (5) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens sowie des erfolgreichen Rücktritts von dem jeweiligen Prüfungsversuch automatisch als Anmeldung für den ersten regulären Prüfungstermin des übernächsten Semesters. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht möglich, es sei denn, die*der Studierende meldet sich selbst fristgerecht für einen früheren Prüfungstermin an oder wählt gemäß § 15 Abs. 3 ein anderes Wahlpflichtmodul.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im jeweiligen Modulplan (Anlage 1 bzw. 2) aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss die zu prüfende Person als Studierende*r in den gewählten Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörer*in zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten;
- Portfolios;
- Präsentationen;
- Praktikumsberichten;
- Projektarbeiten;
- Protokollen sowie
- Referaten.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im jeweiligen Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im jeweiligen Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4, § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 8 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben. Nimmt die zu prüfende Person nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht sie diese Prüfung nicht, hat sie keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30 % zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer*einem Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist der zu prüfenden Person nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfer*innen oder von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer Beisitzerin*eines Beisitzers statt, hat die*der Prüfer*in vor der Festsetzung der Note die*den Beisitzer*in unter

Ausschluss der Studierenden zu hören. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind mehrere Prüfer*innen an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Abs. 1 und 2 zusammen. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüfer*innen zu bewerten. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 21 Abs. 4 geregelt.

(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 14

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Frist für die automatische Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 12 Abs. 5 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – höchstens drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte*r Vertreter*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 12 Abs. 5 zu erfolgen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 21 Abs. 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat die zu prüfende Person die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche

Kompensation ist einmal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Erscheint eine zu prüfende Person trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) In Modulen mit semesterbegleitenden Prüfungen bzw. mit Prüfungen, die Bestandteil einer Lehrveranstaltung sind, ist eine Wiederholung der Prüfung in demselben Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls bzw. der entsprechenden Lehrveranstaltung erneut abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss gibt die entsprechenden Prüfungen und die zu wiederholenden Studienleistungen vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus den Inhalten des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden bearbeiten und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin wird vor Beginn des Anmeldezeitraums durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf die Inhalte des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 17 Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 zu prüfende Personen zur Prüfung angemeldet sind.
- (2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die

Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden zu prüfenden Personen um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

(5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	}	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %		
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %		
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %		
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %		
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %		
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %		
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %		
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %		
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %		

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin aufweist und
- die Klausurarbeiten beim ersten und zweiten Prüfungstermin von denselben Prüfer*innen zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18

Mündliche Prüfungen

- (1) In Mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfer*innen statt, wird die zu prüfende Person in einem Prüfungsgebiet nur von einer*einem Prüfer*in geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro zu prüfender Person und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern keine zu prüfende Person widerspricht. Die Entscheidung trifft die*der Prüfer*in, bei Kollegialprüfungen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf die Inhalte des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 19

Hausarbeiten, Portfolios, Präsentationen, Praktikumsberichte, Projektarbeiten, Protokolle und Referate

- (1) In Hausarbeiten soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie ein begrenztes Thema aus den Inhalten des Moduls unter Verwendung der im Fach geläufigen Methoden eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens 4.000 und höchstens 6.000 Wörter einschließlich Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monate ab Ausgabe des Themas. Sie kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in um bis zur Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit verlängert werden.
- (2) Portfolios sind von der zu prüfenden Person kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist von der*dem Prüfer*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).
- (3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer, durch die die zu prüfende Person die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).
- (4) Praktikumsberichte sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Beobachtungen, Analysen und Reflexionen zu in einem Praktikum beobachteten und selbst ausgeführten

Tätigkeiten im vorgegebenen Praxisfeld. Praktikumsberichte dokumentieren die Fähigkeit, praktische Herausforderungen und Aufgaben mit Hilfe wissenschaftlicher Instrumentarien zu reflektieren und zu analysieren. Der Praktikumsbericht umfasst mindestens 1.600 und höchstens 2.400 Wörter einschließlich Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen ab dem letzten Tag des Praktikums.

(5) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie im Rahmen einer größeren/komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit sowie die konkreten Anforderungen an die Projektarbeiten werden von den Prüfer*innen festgelegt; die Bearbeitungszeit beginnt ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

(6) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten oder Exkursionen, durch die die zu prüfende Person den Ablauf und die Ergebnisse dieser Arbeiten bzw. Exkursionen nachvollziehbar darlegt. Protokolle stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Sie sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (4.000 bis 6.000 Wörter einschließlich Anmerkungen) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen ab Ausgabe des Themas der wissenschaftlichen Arbeit/ab dem letzten Tag der Exkursion.

(7) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung, die sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützt. Mit einem Referat dokumentiert die zu prüfende Person die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst mindestens 4.000 und höchstens 6.000 Wörter einschließlich Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des mündlichen Referats beträgt mindestens drei Wochen. Die Frist bis zum Einreichen der schriftlichen Ausarbeitung beträgt drei Wochen ab der letzten Sitzung der Lehrveranstaltung. Die Note des Referats ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung.

(8) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle

- eines vorgesehenen Referats eine Hausarbeit,
- einer vorgesehenen Hausarbeit ein Referat

ansetzen. Dies wird rechtzeitig vor Beginn der Meldefrist durch Aushang oder in elektronischer Form durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(9) Bei der Abgabe von ohne Aufsicht erstellten schriftlichen Arbeiten hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, deren Benutzung in den Anmerkungen dokumentiert sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 6 Masterarbeit

§ 20

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Die*Der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel
 - a. im Studiengang „Ecumenical Studies“ zu Beginn des zweiten Semesters bzw.
 - b. im Studiengang „Extended Ecumenical Studies“ zu Beginn des dritten Semestersvergeben.
- (3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 gestellt werden; soll das Thema von einer*einem anderen Prüfer*in gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 oder 4 gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Masterarbeit.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende
 - a. im Studiengang „Ecumenical Studies“ mindestens 18 ECTS-LP bzw.
 - b. im Studiengang „Extended Ecumenical Studies“ mindestens 48 ECTS-LPerworben hat und sie*er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, bei der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 9 ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann von der zu prüfenden Person nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Masterarbeit
 - a. muss im Studiengang „Ecumenical Studies“ mindestens 10.000 und darf höchstens 12.000 Wörter einschließlich Anmerkungen bzw.
 - b. muss im Studiengang „Extended Ecumenical Studies“ mindestens 20.000 und darf höchstens 24.000 Wörter einschließlich Anmerkungenumfassen.

- (9) Für die Masterarbeit werden
- a. im Studiengang „Ecumenical Studies“ 15 ECTS-LP vergeben, denen 450 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen; der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens vier Monate.
 - b. im Studiengang „Extended Ecumenical Studies“ 30 ECTS-LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen; der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens acht Monate.

Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung nach Vorgabe des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die zu prüfende Person kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, deren Benutzung in den Anmerkungen dokumentiert sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbstständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen an der Universität Bonn ist. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*ines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Abs. 3 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird der zu prüfenden Person spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt die zu prüfende Person
- a. im Studiengang „Ecumenical Studies“ 15 ECTS-LP bzw.
 - b. im Studiengang „Extended Ecumenical Studies“ 30 ECTS-LP.
- (7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die zu prüfende Person sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 6

genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 22 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Die zu prüfende Person kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 12 Abs. 3 genannten Fristen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn sie es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann eine zu prüfende Person, die zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen von der zu prüfenden Person unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen).

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in

diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches verliert die zu prüfende Person in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach vorheriger Anhörung der zu prüfenden Person, ob ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

§ 24

Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die zu prüfende Person muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer* einem Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der zu prüfenden Person das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die zu prüfende Person ein neues Thema. § 22 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt der zu prüfenden Person das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält die zu prüfende Person ein neues Thema. § 22 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 8
Bewertung und Abschlussdokumente

§ 25
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung die Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab oder führt die Bewertung nur einer Prüferin*ines Prüfers dazu, dass eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so bestimmt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine*n dritte*n Prüfer*in. Die Note der Prüfung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Frist für die Mitteilung der Bewertung verlängert sich bei Hinzuziehung einer dritten Prüferin*ines dritten Prüfers um vier Wochen.

(3) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist der zu prüfenden Person spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind und damit

- a. im Studiengang „Ecumenical Studies“ 60 ECTS-LP bzw.
- b. im Studiengang „Extended Ecumenical Studies“ 120 ECTS-LP

erworben wurden.

(7) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

- (8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- die zu prüfende Person eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 lit. a. bzw. § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
 - die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 15 Abs. 3 ausgeschöpft ist; oder
 - die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 26 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird der zu prüfenden Person unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache (zweisprachig) ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- den Namen des Studiengangs;
- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;
- das Thema und die Note der Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

Auf Antrag der zu prüfenden Person werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von zusätzlichen Prüfungsleistungen gemäß § 31 aufgenommen; diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der*dem Sprecher*in des ZERG unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein*e Studierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 27 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird der zu prüfenden Person eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene zweisprachige Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Evangelisch-Theologischen Fakultät sowie von der*dem Sprecher*in des ZERG unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 28

Diploma Supplement

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 29

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Der zu prüfenden Person ist auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Der zu prüfenden Person wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in ihre Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte der zu prüfenden Person und sind daher nur durch die zu prüfende Person zu nutzen oder einer durch die zu prüfende Person mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen

Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 31

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung gemäß § 10 Abs. 2 abschließen, auf Antrag Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus im Umfang von bis zu

- 18 ECTS-LP im Studiengang Ecumenical Studies,
- 30 ECTS-LP im Studiengang Extended Ecumenical Studies

in zusätzlichen Modulen erbringen. Dies können sowohl Module aus diesem Masterstudiengang als auch Module sein, die nicht angerechnet werden können, aber in einem anderen Studiengang der Universität Bonn angeboten werden und in diesem Masterstudiengang als zusätzliches Modul wählbar sind. Es können nur Module berücksichtigt werden, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit absolviert wurden. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag der*des Studierenden in das Zeugnis gemäß § 26 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

**Abschnitt 9
Inkrafttreten**

**§ 32
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden.

C. Richter

Die Dekanin
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Cornelia Richter

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 21. April 2021 sowie der Entschließung des Rektorats vom 29. Juni 2021.

Bonn, 30. August 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage 1: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ (MEST)

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsarten: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, FA = Forschungsarbeit (angeleitete empirische Arbeit), P = Plenum, Pr = Praktikum, S = Veranstaltung in Seminarform (Proseminar/Seminar/Übung in Seminarform/Oberseminar/Repetitorium), Sk = Sprachkurs, T = Tutorium, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt. Module können zu einzelnen Lehrveranstaltungen Angeleitetes Selbststudium enthalten; die Inhalte des Angeleiteten Selbststudiums sind dann Teil der Inhalte der Lehrveranstaltungen und als solche auch Prüfungsgegenstände.
- In der Spalte „Dauer“ ist die Dauer des Moduls (in Semestern) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht. Zusätzlich stellt die Fachstudienberatung Studienverlaufspläne (Studienpläne) als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums zur Verfügung.

Die Module werden teilweise in mehreren Studiengängen verwendet. Im folgenden Modulplan sind zu den Teilnahmevoraussetzungen nur die Angaben enthalten, die für Studierende des Masterstudiengangs „Ecumenical Studies“ zutreffen.

Pflichtbereich (27 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
CDP	Christian Denominations Past and Present	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: <ul style="list-style-type: none"> • Entstehungs- und Wandlungsprozesse christlicher Konfessionen und Kirchen in ihren Grundzügen beschreiben; • die Inhalte und Bedeutung ökumenischer Schlüsseltexte darstellen; • die Lehre und Praxis einer ausgewählten Kirche und Konfession im Kontext anderer Kirchen und Konfessionen analysieren und Themen und Positionen für einen Dialog entwickeln. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	9
BHA	Biblical and Historical Aspects of Ecumenical Studies	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • für die Ökumene besonders bedeutsame Aspekte der Erforschung des Alten und Neuen Testaments erklären und interpretieren; • paradigmatische Weichenstellungen der Kirchengeschichte darstellen und analysieren; • eine historisch-kritische Auslegung biblischer und kirchengeschichtlicher Schlüsseltexte entwickeln. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur (90 Minuten)	9

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
EFWA	Ecumenical Field Work A	Pr/FA	Verpflichtend: keine Empfohlen: Vollständige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module des 1. Fachsemesters	1-2 Semester	Gegenstand der Prüfung ist das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können mit Hilfe der in den vorausgegangenen Modulen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten Praxissituationen analysieren, relevante Fragestellungen herausarbeiten und Lösungsansätze entwickeln und umsetzen.	Praktikums-/ Forschungstagebuch	Praktikumsbericht	9

Masterarbeit (15 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
THEA	Master Thesis A	keine	mindestens 18 ECTS-LP	1 Semester	Gegenstand der Prüfung ist das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können ein begrenztes Problem aus dem Bereich Ecumenical Studies in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, einer Lösung zuführen und diese angemessen darstellen.	keine	Masterarbeit	15

Wahlpflichtbereich 1: Wintersemester

Es ist ein Modul mit 9 ECTS-LP zu wählen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PSA	Practical and Systematic Aspects of Ecumenical Studies	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • die Interaktion von Religion, Kirche(n) und Gesellschaft an paradigmatischen Beispielen analysieren und Konsequenzen für kirchliches Handeln entwickeln; • theologische Aussagen und kirchliche Praxis mit Hilfe systematisch-theologischer und praktisch-theologischer Theorien und Methodik interpretieren. 	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten; 50%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)	9
LBC	Looking Beyond Christianity	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte religionsphilosophische Fragestellungen und Positionen darstellen und beurteilen; • grundlegende religionsphilosophische Methoden anwenden; • Dimensionen religiöser Interaktion analysieren; • Herausforderungen und Möglichkeiten interreligiöser Dialogs erklären. 	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten, 50%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)	9

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Wahlpflichtbereich 2: Sommersemester

Es ist ein Modul mit 9 ECTS-LP zu wählen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
ETP	Ecumenism in Theory and Practice	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können die Grundlagen, Chancen und Grenzen ökumenischer Gespräche und Kooperationen für ausgewählte Kirchen und Konfessionen analysieren.	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten; 50%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)	9
CSS	Church, State and Society	S, ggfs. V, ggfs. AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können theologische, rechtliche, politische und soziale Aspekte der Integration von Kirche(n) in die Gesellschaft beschreiben.	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten; 50%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)	9

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Anlage 2: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Extended Ecumenical Studies“ (MEEST)

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsarten: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, FA = Forschungsarbeit (angeleitete empirische Arbeit), P = Plenum, Pr = Praktikum, S = Veranstaltung in Seminarform (Proseminar/Seminar/Übung in Seminarform/Oberseminar/Repetitorium), Sk = Sprachkurs, T = Tutorium, Ü = Wissenschaftliche Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt. Module können zu einzelnen Lehrveranstaltungen Angeleitetes Selbststudium enthalten; die Inhalte des Angeleiteten Selbststudiums sind dann Teil der Inhalte der Lehrveranstaltungen und als solche auch Prüfungsgegenstände.
- In der Spalte „Dauer“ ist die Dauer des Moduls (in Semestern) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekanntgemacht. Zusätzlich stellt die Fachstudienberatung Studienverlaufspläne (Studienpläne) als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums zur Verfügung.

Die Module werden teilweise in mehreren Studiengängen verwendet. Im folgenden Modulplan sind zu den Teilnahmevoraussetzungen nur die Angaben enthalten, die für Studierende des Masterstudiengangs „Extended Ecumenical Studies“ zutreffen.

Pflichtbereich (72 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
AW	Academic Writing	S oder T	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • Kriterien dafür benennen, wann ein Plagiat vorliegt; • In ihren schriftlichen Arbeiten fremde Gedanken nach den akademischen Gepflogenheiten kenntlich machen und referenzieren; • die formalen Vorgaben für die Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit bzw. Abschlussarbeit anwenden. 	Portfolio	keine	3
CDP	Christian Denominations Past and Present	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • Entstehungs- und Wandlungsprozesse christlicher Konfessionen und Kirchen in ihren Grundzügen beschreiben; • die Inhalte und Bedeutung ökumenischer Schlüsseltexte darstellen; • die Lehre und Praxis einer ausgewählten Kirche und Konfession im Kontext anderer Kirchen und Konfessionen analysieren und Themen und Positionen für einen Dialog entwickeln. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	9

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
BHA	Biblical and Historical Aspects of Ecumenical Studies	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> • für die Ökumene besonders bedeutsame Aspekte der Erforschung des Alten und Neuen Testaments erklären und interpretieren; • paradigmatische Weichenstellungen der Kirchengeschichte darstellen und analysieren; • eine historisch-kritische Auslegung biblischer und kirchengeschichtlicher Schlüsseltexte entwickeln. 	schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur (90 Minuten)	9
TRA	Theological Reading A	AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können zentrale Inhalte und Methoden aus den theologischen Hauptfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie sowie ggfs. aus Bezugswissenschaften der Theologie (Religionswissenschaften, Sozialwissenschaften) darstellen.	Portfolio	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	9
CSS	Church, State and Society	S, ggfs. V, ggfs. AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können theologische, rechtliche, politische und soziale Aspekte der Integration von Kirche(n) in die Gesellschaft beschreiben.	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten, 50%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)	9

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
ETP	Ecumenism in Theory and Practice	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können die Grundlagen, Chancen und Grenzen ökumenischer Gespräche und Kooperationen für ausgewählte Kirchen und Konfessionen analysieren.	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten, 50%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)	9
EFWB	Ecumenical Field Work B	Pr/FA	Verpflichtend: keine Empfohlen: Vollständige Teilnahme an den Modulen des 1. Fachsemesters	1 Semester	Gegenstand der Prüfung ist das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können mit Hilfe der in den vorausgegangenen Modulen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten Praxissituationen analysieren, relevante Fragestellungen herausarbeiten und Lösungsansätze entwickeln und umsetzen.	Praktikums-/ Forschungstagebuch	Praktikumsbericht	15
TRB	Theological Reading B	AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können für ökumenische Fragestellungen relevante vertiefte Inhalte und Methoden aus den theologischen Hauptfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie sowie ggfs. aus Bezugswissenschaften der Theologie (Religionswissenschaften, Sozialwissenschaften) darstellen und auf diese ökumenischen Fragestellungen anwenden.	Portfolio	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	9

Masterarbeit (30 ECTS-LP)

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
THEB	Master Thesis B	keine	mindestens 48 ECTS-LP	2 Semester	Gegenstand der Prüfung ist das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können ein begrenztes Problem aus dem Bereich Ecumenical Studies in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, einer Lösung zuführen und diese angemessen darstellen.	keine	Masterarbeit	30

Wahlpflichtbereich

Es sind Module im Umfang von insgesamt 18 ECTS-LP zu wählen.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PSA	Practical and Systematic Aspects of Ecumenical Studies	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Interaktion von Religion, Kirche(n) und Gesellschaft an paradigmatischen Beispielen analysieren und Konsequenzen für kirchliches Handeln entwickeln; • theologische Aussagen und kirchliche Praxis mit Hilfe systematisch-theologischer und praktisch-theologischer Theorien und Methodik interpretieren. 	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten, 50%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)	9
LBC	Looking Beyond Christianity	S, ggfs. AS	keine	1 Semester	<p>Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte der von der zu prüfenden Person in diesem Modul belegten Lehrveranstaltungen sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte religionsphilosophische Fragestellungen und Positionen darstellen und beurteilen; • grundlegende religionsphilosophische Methoden anwenden; • Dimensionen religiöser Interaktion analysieren; • Herausforderungen und Möglichkeiten interreligiöser Dialogs erklären. 	keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten, 50%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (50%)	9

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
TRC	Theological Reading C	AS	keine	1 Semester	Gegenstand der Prüfung sind die Inhalte des Angeleiteten Selbststudiums sowie das Erreichen folgender Qualifikationsziele: Die Studierenden können zu einer ökumenisch relevanten theologischen Fragestellung die Positionen verschiedener Kirchen/Kirchengemeinschaften sowie die Ergebnisse der bisher zu dieser Frage offiziell geführten und publizierten Gespräche darstellen, vor dem Hintergrund exegetischer Analysen und historischer Entwicklungen interpretieren und aktuell bestehende Schwierigkeiten benennen sowie Ansatzpunkte für eine Fortführung der ökumenischen Verständigungsbemühungen entwickeln.	Portfolio	Präsentation (45 Minuten)	9

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

Anlage 3: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Modulplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienverlaufsplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;

- **Gruppe 2:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienverlaufsplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;

- **Gruppe 3:**
alle übrigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Modulplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;

- **Gruppe 4:**
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.

Anlage 4: Studierfähigkeitstest

Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Studierfähigkeit für ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, gem. § 5 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung

I. Allgemeine Grundsätze

(1) Der Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“ setzt die in § 5 Abs. 1 bis 4 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Zugangsvoraussetzungen voraus. Ausländische Studienbewerber*innen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen gemäß § 5 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung ihre studiengangbezogene Studierfähigkeit für den Studiengang „Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“ in einer besonderen Prüfung nachweisen.

(2) Die Prüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit nach Absatz 1 wird in dieser Anlage geregelt.

(3) Ziel des Verfahrens ist es, festzustellen, ob ein*e Studienbewerber*in über die notwendigen studiengangbezogenen Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums in dem angestrebten Studiengang erwarten lassen.

(4) Die §§ 6 (Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen), 8 (Prüfungsausschuss und Prüfungsamt), 9 (Prüfer*innen und Beisitzer*innen), 29 (Einsichtnahme in die Prüfungsakten) und 30 (Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades) dieser Prüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und –verfahren/Zulassung zur Prüfung

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit gemäß Abschnitt I Absatz 3 können ausländische Studienbewerber*innen teilnehmen, die über die übrigen der in § 5 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Zugangsvoraussetzungen verfügen bzw. gemäß Absatz 5 Satz 2 voraussichtlich verfügen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist unter Verwendung der durch den Prüfungsausschuss bereitgestellten Antragsvordrucke in deutscher oder englischer Sprache elektronisch zu stellen. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 1. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der elektronische Eingang bei der Universität Bonn. Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VI werden mit der Einschreibungsfrist für den Studienbeginn im Wintersemester koordiniert.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache in elektronischer Form beizufügen:

1. der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Prüfungsordnung; anstelle der Nachweise gem. § 5 Abs. 1 und 2 kann auch eine vorläufige Bescheinigung gemäß Absatz 5 Satz 2 vorgelegt werden,
2. ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,
3. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges; aus der Darstellung soll insbesondere deutlich werden, welche fachlichen/inhaltlichen Bezüge sich zu den Themen und Inhalten des angestrebten Masterstudiengangs „Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“ ergeben,
4. eine Arbeitsprobe in englischer oder deutscher Sprache (erlaubt sind auch Auszüge aus Hausarbeiten, der Bachelorarbeit o.ä., Umfang max. 10 Seiten Text inkl. Fußnoten), die eine Beurteilung nach den in Abschnitt IV Abs. 1 genannten Kriterien ermöglicht. Für die Arbeitsprobe gilt außerdem § 19 Abs. 9 dieser Prüfungsordnung.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet die*der Vorsitzende des gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschusses.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist. Sind die Unterlagen gemäß Absatz 3 Nr. 1 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist von der*dem Antragsteller*in umgehend nach Erhalt, spätestens bei der Einschreibung, nachzureichen.

III. Durchführung des Prüfungsverfahrens

Für die Organisation der Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Er bestellt ein aus Prüfer*innen gemäß § 9 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung bestehendes Komitee für die Durchführung des Verfahrens; dieses besteht aus einer*einem Vorsitzenden und drei weiteren Lehrenden, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang „Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“ durchführen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

IV. Prüfungsverfahren

(1) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen wird geprüft, welches Ausbildungsniveau in dem gemäß § 5 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung vorausgesetzten Studienfach erreicht wurde. Dabei wird besonders überprüft, ob die*der Bewerber*in in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Ecumenical Studies“ bzw. „Extended Ecumenical Studies“ erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügt:

- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens;
- Fähigkeit zur angemessenen Darstellung und Reflexion von wissenschaftlichen Fragestellungen und Theorien;
- Fähigkeit, gegenwärtige und historische Phänomene der Kultur des Christentums auf der Grundlage der im vorangegangenen Studium erworbenen Fachkenntnisse theoriegeleitet beschreiben und interpretieren zu können.

Maßstab für die Bewertung der genannten Kenntnisse und Kompetenzen ist

- a) für den Studiengang „Ecumenical Studies“ der Stand, der im Studiengang „Evangelische Theologie“ mit Abschluss Kirchliches Examen bzw. Magistra Theologiae oder Magister Theologiae an der Universität Bonn am Ende des 7. Fachsemesters;
- b) für den Studiengang „Extended Ecumenical Studies“ der Stand, der im Bachelorteilstudiengang „Evangelische Theologie und Hermeneutik“ (Kernfach) an der Universität Bonn am Ende des 5. Fachsemesters

erreicht wird. Das vom Prüfungsausschuss bestellte Komitee entscheidet, ob eine Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit durchgeführt werden muss, um die Qualifikation der Bewerberin*des Bewerbers nach den oben genannten Kriterien einzuordnen.

(2) Bewerber*innen, die das Studium gemäß § 5 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union bzw. eines Staates, der das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Vertrag von Lissabon) ratifiziert hat, abgeschlossen haben, haben damit den Nachweis ihrer Studierfähigkeit erbracht und sind von der Prüfung befreit. § 5 Abs. 1 und 2 der PO bleiben unberührt.

(3) Lassen die gemäß Abschnitt II. Abs. 3 eingereichten Unterlagen erkennen, dass die*der Bewerber*in das Ausbildungsniveau gemäß Absatz 1 erreicht hat, ist damit der Nachweis der Studierfähigkeit erbracht und die*der Bewerber*in ist von einer gesonderten Prüfung der Studierfähigkeit befreit.

(4) Lassen die gemäß Abschnitt II. Abs. 3 eingereichten Unterlagen nicht erkennen, dass die*der Bewerber*in das Ausbildungsniveau gemäß Absatz 1 erreicht hat, muss die Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachgewiesen werden. Hierfür wird die zu prüfende Person aufgefordert, eine schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) in englischer oder deutscher Sprache innerhalb einer festgelegten Frist auf elektronischem Wege nachzureichen. Der Prüfungsausschuss gibt für das jeweilige Bewerbungssemester das Thema der schriftlichen Prüfungsleistung (Hausarbeit) sowie den Umfang vor. § 19 Abs. 9 dieser Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(5) § 14 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung gilt entsprechend.

V. Bewertung der eingereichten Unterlagen und der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung gemäß Abschnitt IV. Abs. 3 werden die gem. Abschnitt II. Abs. 3 eingereichten Unterlagen auf Anhaltspunkte für die Erfüllung der in Abschnitt IV. Abs. 1 genannten Kriterien untersucht. Die Erfüllung wird für jedes Kriterium gesondert nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt für jedes Kriterium 30 Punkte und insgesamt 90 Punkte. Die Kriterien gelten insgesamt als erfüllt, wenn für jedes Kriterium mindestens 10 Punkte und insgesamt mindestens 45 Punkte erreicht wurden.

(2) Für die Prüfung gemäß Abschnitt IV. Abs. 4 gilt: Die schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) wird nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 50 Punkte erreicht.

(3) Die schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit) wird von zwei Prüfer*innen jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer*innen.

VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Prüfungsverfahrens

(1) Der Prüfungsausschuss gibt der*dem Bewerber*in das Ergebnis der Prüfung gemäß Abschnitt V. Abs. 1 und 2 in einem schriftlichen Bescheid bekannt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Gründe für die ablehnende Entscheidung.

(2) Bewerber*innen, die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens im Folgejahr erneut dem Prüfungsverfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit unterziehen; hierfür ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Weitere Wiederholungen sind jeweils frühestens nach einer Frist von drei Jahren möglich.

VII. Studienortwechsler

Bei Studienortwechsler*innen, die bereits in einem Masterstudiengang in Ecumenical Studies oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, prüft der Prüfungsausschuss die individuelle Qualifikation einschließlich eines eventuell erfolgten Prüfungsverfahrens. Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Studiengänge und des Prüfungsverfahrens fest, so ist die*der Bewerber*in von der Teilnahme am Prüfungsverfahren an der Universität Bonn befreit.